



# UNIVERSITÄTSLEHRGANG SUPERVISION UND COACHING (Akademisch)

## AUSBILDUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Universitätslehrgang Supervision und Coaching (im folgenden ULG genannt) der Universität Wien und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

(im folgenden LehrgangsteilnehmerIn) genannt.

### I. Vertragsgrundlagen

- a. Gegenstand dieses Vertrags ist die Weiterbildung der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Rahmen des Universitätslehrgangs Supervision und Coaching (mit Abschluss akadem. SupervisorIn und Coach).
- b. Grundlage dieses Vertrages ist der genehmigte Studienplan (Curriculum) für den Universitätslehrgang Supervision und Coaching (akadem. SupervisorIn und Coach) (Version 2016) der Universität Wien, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Wien (Studienjahr 2015/2016 – ausgegeben am 03.05.2016 – 31. Stück)

### II. Leistungen des Universitätslehrgangs – Dauer und organisatorische Abwicklung

- a. Der Universitätslehrgang organisiert sämtliche in seinem Curriculum genannten Inhalte (Fächer).  
Der Universitätslehrgang ermöglicht durch die Struktur des Lehrveranstaltungsangebots, dass innerhalb von 6 Semestern alle zur Erfüllung des Curriculums notwendigen Ausbildungsinhalte des Universitätslehrganges Supervision und Coaching angeboten werden. Der Lehrgang umfasst:
  - » Seminarwochen und Blockseminare  
Die Seminare werden in Blockform pro Semester in folgendem Rhythmus angeboten: pro Jahr 1 Seminarwoche (5 Tage) außerhalb Wiens (insgesamt 3 Seminarwochen), pro Jahr 4 bis 5 Seminare (Donnerstag bis Samstag) in Wien (insgesamt 15 Blockseminare). Die Arbeitszeiten für die Blockseminare dauern in der Regel von Donnerstag 14 Uhr bis Samstag 18 Uhr (inklusive Abendeinheiten).
  - » Lernsupervision (75 Einheiten)  
Jede/r LehrgangsteilnehmerIn hat im Laufe der Ausbildung Supervisions- und Coachingprozesse eigenständig zu leiten. Diese Praxis ist schriftlich zu dokumentieren und wird von der Lehrsupervision begleitet.  
Die selbst zu organisierende Lernsupervision kann in Form von Einzel-, Team- und Gruppensupervision bzw. -coaching absolviert werden (wobei sowohl Erfahrungen im Einzel- als auch im Mehrpersonensetting erforderlich sind). Es sind zumindest drei Prozesse im Ausmaß von mindestens 10 Sitzungen zu supervidieren und nachzuweisen. Die weiteren Prozesse haben zumindest 5 Sitzungen zu umfassen.
  - » Lehrsupervision (50 Einheiten)  
Die eigenen Supervisionserfahrungen sind im Ausmaß von mindestens 50 Stunden Lehrsupervision zu begleiten. Sie gliedern sich in 30 Einheiten Einzel- und 20 Einheiten Gruppenlehrsupervision.



Die LehrsupervisorInnen sind aus einer von der Lehrgangsleitung zur Verfügung gestellten Liste in Absprache mit der Lehrgangsleitung zu wählen. Die Honorare für Lehrsupervisionsstunden sind in den Lehrgangsgebühren nicht enthalten und sind direkt an die LehrsupervisorInnen zu entrichten.

» Peergroup und Prozessbegleitung

Zwischen den Blockseminaren gibt es (a) leiterlose Peergroups und (b) Prozessbegleitung mit der Lehrgangsleitung bzw. der Lehrgangsbegleitung. (a) die Peergroups finden in Kleingruppen statt, die von den LehrgangsteilnehmerInnen selbst gestaltet, abwechselnd moderiert und protokolliert werden.

Diese beiden Veranstaltungsformen ermöglichen den Lerntransfer zwischen Seminarerfahrungen, Lehr- und Lernsupervision und Theorie.

» Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit ist eine eigenständige Untersuchung eines Theorie-Praxis-Problems zu Supervision und Coaching, das aus der eigenen Supervisionstätigkeit erwachsen ist. Sie baut auf wissenschaftlicher Literatur auf und folgt in der Schriftform gängigen wissenschaftlichen Regeln.

» Abschlusskolloquium

Der Universitätslehrgang endet nach dem 6. Semester mit einem Abschlusskolloquium. Die Zulassungsvoraussetzungen dazu sind: (1) Durchgängige Teilnahme an den Seminaren, Peergruppentreffen und Prozessbegleitung, (2) Nachweis über Lern- und Lehrsupervision, (3) approbierte Abschlussarbeit.

Mit bestandener Abschlussprüfung erhält der/die LehrgangsteilnehmerIn ein Zeugnis der Universität Wien und ist berechtigt, den Titel „Akademischer Supervisor und Coach“ bzw. „Akademische Supervisorin und Coach“ zu führen.

### III. Pflichten der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers

- a. Zur Teilnahme am Universitätslehrgang Supervision und Coaching (mit Abschluss akadem. SupervisorIn und Coach) sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Curriculum zu erfüllen.
- b. Die Teilnahme am Universitätslehrgang erfordert eine Zulassung als außerordentliche Studierende oder außerordentlicher Studierender an der Universität Wien.
- c. Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer ist zur pünktlichen Zahlung gemäß dem kommunizierten Zahlungsziel (siehe Anmeldeformular) verpflichtet.
- d. Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer ist zur persönlichen Teilnahme verpflichtet, weil nur dadurch die Erreichung des Ausbildungszieles sichergestellt ist. Im Falle zwingender Verhinderung der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen ist mit der Lehrgangsleitung zu klären, auf welche Weise die versäumten Inhalte nachgeholt werden können.
- e. Mit Unterfertigung dieses Vertrages verpflichtet sich der/die LehrgangsteilnehmerIn zur Teilnahme an sämtlichen für den Abschluss erforderlichen Veranstaltungen und zur Bezahlung des gesamten Lehrgangsentgelts.

### IV. Kosten der Ausbildung

- a. Es gilt die auf dem Anmeldeformular angeführte Lehrgangsgebühr. Die Kosten für die Lehrsupervision (Einzel- und Gruppenlehrsupervision) sowie die Verpflegungs- und Aufenthaltskosten während der Seminare sind in dem Lehrgangsbeitrag nicht enthalten. Eine Beurlaubung ist nicht vorgesehen.
- b. In der Lehrgangsgebühr ist die erste Abschlussprüfung enthalten.
- c. Die Lehrgangsgebühr ist in 3 Teilbeträgen (jeweils ein Drittel der Gesamtkosten) nach Rechnungsausstellung zu bezahlen. Die jährliche Teilzahlung erfolgt zum Beginn jedes Ausbildungsjahres, das mit dem ersten Seminar im Herbst beginnt.



- d. Im Rahmen des Universitätslehrgangs werden zwei kostenfreie Toleranzsemester gewährt. Für jedes weitere Semester fällt ein zusätzlicher Lehrgangsbetrag (inkl. ÖH-Gebühr) von dzt. 380 Euro an.
- e. Es gelten die im Anmeldeformular formulierten Stornobedingungen. Säumige LehrgangsteilnehmerInnen können durch das Lehrgangsbüro von Lehrveranstaltungen abgemeldet werden.
- f. Im Falle eines Zahlungsverzuges verpflichtet sich die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu bezahlen. Im Säumnisfall erwachsenen zusätzlich auch Mahnspesen, Anwaltskosten, Gerichtsgebühren sowie sämtliche Kosten, die dem Universitätslehrgang Supervision und Coaching der Universität Wien bei der Betreuung der fälligen Forderung.
- g. Die Kosten von Ausbildungsteilen, die die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer gebucht, aber aus welchem Grund auch immer, nicht absolviert hat, hat die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer nach den kundgemachten Zahlungsbedingungen gemäß Anmeldeformular zu tragen.
- h. Alle, im Falle der Beendigung der Ausbildung noch offenen Beiträge, sind unverzüglich fällig.

**Alle Zahlungen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers sind unaufgefordert bzw. nach Rechnungserhalt auf das Konto der Universität Wien zu überweisen:**

**Verwendungszweck: LG 100 8027** (muss immer angeführt werden)

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien

1020 Wien, Friedrich-W.-Raiffeisen-Platz 1

IBAN: AT43 3200 0003 0067 5447

BIC / SWIFT: RNLWATWW

## VII. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- a. Der Universitätslehrgang kann das Ausbildungsverhältnis aus folgenden Gründen beenden:
  - » bei Unterbrechung ohne entsprechende Vereinbarung mit der Lehrgangsleitung;
  - » wenn eine Zahlung gemäß den Zahlungsbedingungen nach 3 schriftlichen Zahlungserinnerungen offen ist, und die Lehrgangsteilnehmerin durch Androhung der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und unter Setzung einer Nachfrist von wenigstens vier Wochen mit eingeschriebenem Brief nochmals erfolglos gemahnt wurde.
- b. Das Ausbildungsverhältnis wird aus folgenden Gründen beendet:
  - » Wenn die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer an einer solchen Krankheit leidet, in grober Weise straffällig wird oder ansonsten in einer Weise eingeschränkt ist, die eine Fortsetzung der Ausbildung verunmöglicht bzw. die Erreichung des Ausbildungsziels als unwahrscheinlich erscheinen lassen.
  - » Über das Vorliegen eines Beendigungsgrundes entscheidet die Lehrgangsleitung. Die Entscheidung über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist zu begründen und ist der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer in schriftlicher Form mitzuteilen.
  - » Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Lehrgangsleitung beenden. Es gelten dabei die am Anmeldeformular angeführten Stornobedingungen.



### VIII. Weitere Bestandteile dieses Vertrages

Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind:

- » Universitätsgesetz 2002 BGBl I 2002/120
- » Studienplan des Universitätslehrganges Supervision und Coaching (siehe I. Abs. b)
- » Angaben gemäß dem von der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer unterzeichneten Anmeldeformular

### IX. Sonstiges

- a. Für allfällige Änderungen des Ausbildungsvertrages behalten sich beide Vertragsparteien die Schriftform vor. Gerichtsstand ist Wien, es gilt österreichisches Recht. Die allfällige Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung lässt den übrigen Vertrag unberührt.
- b. Lehrgangsleitung und LehrgangsteilnehmerInnen verpflichten sich gegenseitig zum sorgsamem Umgang mit persönlichen Informationen entsprechend der zur Berufspflicht („Ethische Richtlinien für SupervisorInnen“ der ÖVS) der SupervisorInnen gehörenden Schweigepflicht.
- c. Die Lehrgangsleitung garantiert den LehrgangsteilnehmerInnen, dass die Ausbildung den Standards des Berufsverbands, der ÖVS (Österreichische Vereinigung für Supervision), entspricht und damit die Anerkennung durch die ÖVS möglich wird. Mit der Qualitätskommission des ÖVS können zur Prüfung der Einhaltung von Ausbildungsstandards alle nötigen Informationen – auch in Bezug auf die LehrgangsteilnehmerInnen – ausgetauscht werden.
- d. Normale physische und psychische Belastbarkeit wird vorausgesetzt. Die Lehrgangsleitung behält sich vor, unter besonderen und schwerwiegenden Umständen den Ausbildungsvertrag einseitig aufzulösen.
- e. Sollte – wider Erwarten – der Lehrgang aufgrund von Teilnehmermangel nicht zustande kommen, wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch nicht.

Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen der Ausbildung gewonnenen persönlichen Daten, wie insbesondere Personalien, Studiennachweise und vergleichbare Daten, elektronisch durch den Universitätslehrgang bzw. die Universität Wien und ihre Einrichtungen zum Zwecke der Durchführung des Universitätslehrganges verarbeitet werden können, auch im Wege der elektronischen Datenübertragung.

Für den Universitätslehrgang

Die Lehrgangsteilnehmerin / der Lehrgangsteilnehmer

Wien, am \_\_\_\_\_

Wien, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Univ.-Prof. Dr. Wilfried Datler